



## GEMEINDE IILMÜNSTER

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 06.12.2022
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	20:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Iilmünster

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ott, Georg

#### Mitglieder des Gemeinderates

Beier, Peter  
Brand, Herbert  
Drexler, Brigitte  
Eckert, Josef  
Fischer, Ulrich  
Krause, Peter  
Kreitmayr, Martina  
Prieschl, Rudolf  
Sauer-Sturmes, Lydia  
Soffner, Patrick, Dr.  
Wallner, Brigitte  
Wehrheim, Andrea  
Wörmann, Wolfgang  
Ziegler, Norbert

#### Schriftführerin

Holzer, Gerda

-

Bestle, Josef, Kommunalberater der anwesend während TOP 4.3 und 5  
Bayernwerke

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Geschäftsordnung; Antrag auf Behandlung einer Anfrage als Bekanntgabe
2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 08.11.2022  
Vorlage: 02/GL/193/2022
3. Geschäftsordnung; Antrag auf Verschieben eines Tagesordnungspunkts
4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge
- 4.1 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, drei Garagen, drei Carport-Stellplätzen und drei Kellern auf dem Grundstück Fl.Nr. 135 Gmkg. Ilimmünster (Starzenbachstraße 2 a)  
Vorlage: 02/3.1/182/2022
- 4.2 Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1107 Gmkg. Ilimmünster (Primelweg 7)  
Vorlage: 02/3.1/181/2022
- 4.3 Antrag auf Errichtung eines gemeinsamen Wasserhochbehälters für die Gemeinden Ilimmünster und Hettenshausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 975 Gmkg. Ilimmünster  
Vorlage: 02/3.1/183/2022
5. Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Brennstellen auf LED-Technik  
Vorlage: 02/GL/192/2022
6. Gründung eines Zweckverbands "Kommunaler Wohnungsbau" durch den Landkreis und interessierte Gemeinden  
Vorlage: 02/GL/195/2022
7. Freiwillige Feuerwehr Ilimmünster; Gebührenkalkulation und Satzungserlass
- 7.1 Erlass der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ilimmünster  
Vorlage: 02/GL/198/2022
- 7.2 Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
Vorlage: 02//055/2022
8. Änderung der Geschäftsordnung; Gründung eines gKU Ilimmünster-Hettenshausen  
Vorlage: 02/GL/199/2022
9. Wasserversorgung der Gemeinde Ilimmünster; Feststellung der Bilanz 2021  
Vorlage: 02//054/2022
10. Bekanntgaben
11. Anfragen

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Geschäftsordnung; Antrag auf Behandlung einer Anfrage als Bekanntgabe**

#### **Sachverhalt:**

Gemeinderat Ziegler hat verschiedene Anfragen an die Verwaltung gestellt und fände es gut, wenn diese Anfragen als Bekanntgabe erläutert und protokolliert werden.

#### **Beschluss:**

Dem Antrag von Herrn Ziegler wird zugestimmt.

**Mehrheitlich abgelehnt**

**Ja 1 Nein 14**

### **2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 08.11.2022**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift zur Sitzung am 08.11.2022 ist im RIS-Session als Anlage beigefügt.

#### **Antrag auf Änderung der Niederschrift.**

Gemeinderat Ziegler bemängelt, dass in der Niederschrift zur letzten Sitzung sein Dringlichkeitsantrag nicht als Tagesordnungspunkt aufgenommen wurde. Er beantragt eine Änderung der Niederschrift.

#### **Beschluss:**

Dem Änderungsantrag wird zugestimmt.

**Mehrheitlich abgelehnt      Ja 1    Nein 14**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 13 Nein 1 Enthaltung 1**

### **3. Geschäftsordnung; Antrag auf Verschieben eines Tagesordnungspunkts**

Bürgermeister Ott stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt „Straßenbeleuchtung“ zeitlich nach hinten verschoben wird, da der Kommunalbetreuer des Bayernwerks, Herr Bestle, noch nicht zur Sitzung eingetroffen ist.

#### **Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 15 Nein 0**

#### **4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge**

##### **4.1 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, drei Garagen, drei Carport-Stellplätzen und drei Kellern auf dem Grundstück Fl.Nr. 135 Gmkg. Ilimmünster (Starzenbachstraße 2 a)**

###### **Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 02.11.2022 beantragt der Bauherr die Verlängerung der Baugenehmigung vom 30.01.2019 zur Errichtung eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, drei Garagen, drei Carport-Stellplätzen und drei Kellern.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 135 der Gemarkung Ilimmünster liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist über die Starzenbachstraße gesichert. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über den bestehenden Mischwasserkanal (Schmutzwasser) sowie einer Regenwasserzisterne.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Durch die Genehmigung im Januar 2019 werden mehr Stellplätze nachgewiesen, wie nach der aktuell gültigen Stellplatzsatzung erforderlich sind. Zum Zeitpunkt der Genehmigung waren noch zwei Stellplätze pro Wohneinheit erforderlich.

###### **Beschluss:**

Der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, drei Garagen, drei Carport-Stellplätzen und drei Kellern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 135 der Gemarkung Ilimmünster, Starzenbachstraße 2 a, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilimmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

##### **4.2 Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1107 Gmkg. Ilimmünster (Primelweg 7)**

###### **Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Hier ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Ein Gebäude fügt nach dem Maß der baulichen Nutzung dann ein, wenn sich die bebaute Grundstücksfläche, die Wandhöhe, die Firsthöhe und die Geschossigkeit in einem Gebäude in der unmittelbaren Umgebung wiederfinden.

Das geplante Bauvorhaben hat eine Wandhöhe von max. 7,17 m, eine Firsthöhe von max. 9,94 m sowie eine Geschossigkeit von II+D. Der größte heranzuziehende Bezugsfall gemäß Rückmeldung Landratsamt in der Umgebung hat eine Wandhöhe von 6,09 m, eine Firsthöhe von 7,59 m und eine Geschossigkeit von II.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Wand- und der Firsthöhe sowie der Geschossigkeitsentwicklung nicht in die nähere Umgebung ein. Durch das zuständige Landratsamt

wurde der Antrag aus diesem Grund bereits abgelehnt. Die Erschließung ist durch den Fliederweg und das vorhandene Leitungssystem (Wasser/Abwasser) gesichert. Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück befindet sich ein altes Bestandsgebäude, das im Zuge der Neubebauung abgerissen wird.

Für das Mehrfamilienhaus sind nach gemeindlicher Stellplatzsatzung sechs Stellplätze erforderlich. Diese werden durch die zwei Stellplätze entlang des Wohnhauses (überdacht durch das erste Obergeschoss) und vier Stellplätzen entlang der Grundstücksgrenzen mit Zufahrt zum Fliederweg nachgewiesen. Einer der Stellplätze wird als behindertengerechter Stellplatz errichtet.

Ein Spielplatz kann nicht gefordert werden, da die Gemeinde Ilmmünster keine Spielplatzsatzung hat. Zudem ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Spielplatz anzulegen. Geplant sind jedoch nur drei Wohnungen, wodurch auch eigenverantwortlich kein Spielplatz nachgewiesen werden muss.

### **Beschluss:**

Der Antrag auf Errichtung des Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1107 Gmkg. Ilmmünster, Primelweg 7, wird nicht befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster versagt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2**

### **4.3 Antrag auf Errichtung eines gemeinsamen Wasserhochbehälters für die Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 975 Gmkg. Ilmmünster**

### **Sachverhalt:**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 975 der Gemarkung Ilmmünster liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Die Erschließung ist durch einen öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg sichergestellt. Die Wasserversorgung des Gebäudes wird im Zuge der Baumaßnahme errichtet. Die Abwasserentsorgung ist aufgrund fehlender Kanalanbindung derzeit nicht sichergestellt; hier wird eine Abweichung von Art. 41 BayBO beantragt, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers aufgrund der geringen Menge über eine abflusslose Grube erfolgen kann.

Eine weitere Abweichung wird hinsichtlich der Notwendigkeit feuerhemmender Bauteile beantragt; diese sollen ohne Feuerwiderstandsdauer ausgeführt werden, da die Eigenart des Bauvorhabens als Trinkwasserspeicher keine besonderen Brandlasten und auch keine Aufenthaltsräume im Gebäude vorsieht. Die Kompensationsmaßnahme eines zweiten Fluchtweges wird als ausreichend angesehen.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Auf dem Baugrundstück werden zwei Stellplätze errichtet. Nachdem die Stellplatzsatzung hier keine gesonderten Angaben über die Anzahl macht, werden gemäß §2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung diese als ausreichend angesehen.

Das Bauvorhaben ist als Anlage der Wasserversorgung privilegiert gemäß §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die zuständigen Fachstellen zu beteiligen.

### **Diskussion:**

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Errichtung einer PV-Anlage auf der Südseite bereits durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Die Dachneigung verblieb wie beschlossen bei acht Grad.

Bürgermeister Ott geht anlässlich dieses Bauantrags, dem vorgelegten Angebot durch Herrn Ziegler, den Diskussionen im Gemeinderat und der Verunsicherung in der Bevölkerung nochmals auf die dringende Notwendigkeit des Baus eines gemeinsamen Wasserhochbehälters ein.

Die Werke, Wasserhochbehälter als Edelstahltanks in einem Hallenbauwerk mit Trinkwasserspeicher oder ein unterirdischer, erdüberdeckter Betonbau mit Edelstahlauskleidung, sind nicht vergleichbar. Die Planungen mit dem Hallenbauwerk mit Trinkwasserspeicher bestehen über viele Jahre hinweg und haben eine Planungstiefe erreicht. Wollte man diese verschiedenen Bauausführungen gegenüberstellen, müsste ein weiteres Ingenieurbüro mit der gesamten Planungsleistung von vorne bis hin zur Leistungsphase „Kostenvoranschlag“ beauftragt werden. Dies würde einen enormen zeitlichen Aufwand und Mehrkosten bedingen.

Der Wasserzweckverband Paunzhausen kennt die Verhältnisse im Gemeindegebiet wie kein Zweiter. Die Verwaltung hat daher den Wasserzweckverband gebeten, die von Herrn Ziegler vorgelegten Angebotsunterlagen zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben.

Bürgermeister Ott verliest die Stellungnahme. Der WZV teilt mit Schreiben vom 07.11.2022 mit, dass in den von Herrn Ziegler vorgelegten Angebotsunterlagen wesentliche Positionen für den Trinkwasserbehälterbau nicht enthalten bzw. bepreist sind. Zudem finden sich darin für den Trinkwasserbehälterbau untypische Positionen. Eins der anbietenden Unternehmen verfüge zudem nach Auskunft bzw. Nachfrage über keinerlei Referenzen im Trinkwasserbehälterbau. Ein Kostenvergleich sei also auf Grundlage des vorgelegten Angebots nicht zielführend und sinnvoll. Grundsätzlich gäbe es verschiedene bewährte Varianten für den Bau von Trinkwasserhochbehältern, die alle über gewisse Eigenschaften verfügten. Zur Beurteilung, ob der Bau eines erdüberdeckten Hochbehälters in diesem speziellen Fall überhaupt geeignet und sinnvoll ist, sollte ein Fachingenieurbüro prüfen.

Nachfolgend führt der Wasserzweckverband aus, dass auch erdüberdeckte Behälter unterhalten werden müssen. Zudem bestehe bei erdüberdeckten Behältern wie bei normalen Flachdächern auch, eine Gefahr bei nachlassender Dichte im Laufe der Jahre. Schadhafte Stellen erweisen sich als potentielle Verkeimungsquellen, sind kaum ausfindig zu machen und verursachen einen hohen und kostenintensiven Sanierungsaufwand. Als Beispiel führt der WZV einen Hochbehälter in Jägersdorf an, der aktuell teuer saniert werden muss. Ein weiteres Beispiel sei ein 1999 gebauter erdüberdeckter Hochbehälter, der bereits im Jahr 2013 von der Gemeinde Allershausen durch einen Hochbehälter im Gebäude ersetzt werden musste.

Der WZV weist auf die hohe Dringlichkeit des Baus eines neuen Wasserhochbehälters hin, da die beiden bestehenden Hochbehälter baufällig geworden seien. Die Druckverhältnisse in den Wasserleitungen seien teilweise nicht ausreichend. Der WZV hält eine weitere Verzögerung der Maßnahme für nicht mehr vertretbar.

Gemeinderat Ziegler sieht jedoch weiterhin eine mögliche Ersparnis eines höheren Betrags. Der WZV Paunzhausen habe lediglich die technische Betriebsführung und sei kein Fachbüro.

Bürgermeister Ott bezieht sich auf eine weitere Stellungnahme des Ingenieurbüros Kienlein vom 05.12.2022, dem ebenfalls das Kostenangebot und das Gutachten eines Sachverständigen von Herrn Ziegler zugeschickt worden war. Die Stellungnahme wird in Gänze verlesen. Das Ingenieurbüro teilt mit, dass die vorliegenden Angebote inhaltlich nicht vergleichbar mit einer Ausführung gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Trinkwasserspeichern als Betonbehälter seien. Beispielsweise wird die Betonqualität, die unzulässige Begehung der Wasserkammern, die fehlende Kontrolle der Wasseroberfläche, usw. als für die Trinkwasserspeicherung unzulässig definiert. Den vorgelegten Angeboten fehlten die Positionen Wärmedämmung, Feuchtigkeitsabdichtung, Lüftungstechnische Ausrüstung sowie sämtliche technische, hydraulische und elektrische Einrichtungen. Die Liste könnte beliebig erweitert werden.

Das Ingenieurbüro führt weiter aus, dass Trinkwasserspeicher eine hohe Bedeutung in der Wasserversorgung haben. Bauwerke aus Beton oder Stahlbeton verursachen erste Sanierungsarbeiten nach ca. 30-40 Jahren. Edelstahltanks im freistehenden Bauwerk hätten eine sanierungsfreie Lebensdauer von ca. 50-60 Jahren. In der Vergangenheit wurden erdüberdeckte Bauwerke aus Beton oder Stahlbeton errichtet. Aufgrund neuer technischer Entwicklungen würden derzeit Neubauten zu 90% mit speziellen System- und Fertigteilebehälter (z.B. freistehende Edelstahltanks in einem Hallenbauwerk) erstellt.

Zum beigefügten „Gutachten“ erläutert das Ingenieurbüro, dass die Berufsbezeichnung „Sachverständiger“ in Deutschland nicht geschützt sei. Beim Ersteller des von Ziegler vorgelegten Gutachtens handele es sich anscheinend weder um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, noch um einen zertifizierten Sachverständigen. Es sei keinerlei berufliche Fachrichtung für seine Tätigkeit angegeben, wie es z.B. bei Stempeln, die von Instituten oder Kammern ausgegeben werden, üblich ist.

Abschließend weist das Ingenieurbüro darauf hin, dass ihr Büro mit ca. 30 Mitarbeitern seit 60 Jahren in der Wasserversorgung tätig ist und in den letzten 30 Jahren mehr als 120 Trinkwasserspeicher neu gebaut oder saniert habe. Ihre Planung entspricht vollumfänglich den gültigen Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sollte entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik dem Ansinnen des Gemeinderats Ziegler gefolgt werden, der entgegen den gesetzlichen Vorschriften seine Bauart umsetzen will, so empfiehlt das Ingenieurbüro, ihn auch in die rechtliche Verantwortung für die Versorgung der Bürger mit einwandfreiem Trinkwasser gem. Trinkwasserverordnung zu nehmen.

Gemeinderat Ziegler wendet ein, dass das Ingenieurbüro Kienlein schließlich mit dem Bau des Trinkwasserspeichers auch beauftragt wurde und fragt an, warum man den BKPV nicht mit der Prüfung beauftragt habe.

#### Diskussion:

Eine Gemeinderätin erinnert daran, dass man in einer Demokratie lebe und auch unliebsame, mit Mehrheit gefasste Beschlüsse des Gemeinderats, akzeptieren müsse. Warum wäre das für Gemeinderat Ziegler nicht möglich, lautet ihre Frage. Ein weiterer Gemeinderat ist auch der Meinung, dass die verschiedenen Bauten nicht miteinander verglichen werden können. Auch eine Sanierung eines Betontanks in der Zukunft koste richtig viel Geld und würde das Vorhaben langfristig unwirtschaftlicher machen. Eine Gemeinderätin findet es nicht korrekt, dass Gemeinderat Ziegler den vorherigen Gemeinderäten in Ilmmünster und Hettenshausen, die sich klar für den Bau des gemeinsamen Trinkwasserbehälters entschieden haben, jedwede Kompetenz abspricht. Die Gemeinde kommt mit den ständigen Wiederholungen nicht weiter. Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass jetzt durch den Wasserzweckverband und dem Ingenieurbüro Kienlein vernünftige Stellungnahmen vorlägen, die für jeden Bürger einsehbar sind.

Gemeinderat Beier stellt einen Antrag auf Ende der Diskussion.

#### Beschluss:

Die Diskussion wird beendet.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

#### Beschluss:

Der Antrag auf Errichtung eines gemeinsamen Wasserhochbehälters für die Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 975 der Gemarkung Ilmmünster, Scheyerer Feld, wird befürwortet. Mit den Anträgen auf Abweichung gemäß Art. 25 BayBO (Brandschutz) bezüglich der Ausführung mit Bauteile ohne Feuerwiderstandsdauer sowie gemäß Art. 41 BayBO (Abwasser) zur Entsorgung des Schmutzwassers über eine abflusslose Grube besteht Einverständnis.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1**

## **5. Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Brennstellen auf LED-Technik**

### **Sachverhalt:**

Im Gemeindegebiet Ilmmünster sind derzeit 131 Brennstellen mit Natriumdampf-Hochdrucklampen, 99 Brennstellen mit Leuchtstofflampen, drei Kompakt-Leuchtstofflampen und 50 Brennstellen mit LED-Modulen vorhanden.

Das aktuelle Förderprogramm des Bundes und seit kurzem auch das Co-Förderprogramm des Freistaats Bayern bezuschussen die Umrüstung der Brennstellen in LED-Technik.

Herr Josef Bestle, Kommunalbetreuer der Bayernwerk, die Verwaltung sowie die Mitglieder des Natur-, Umwelt- und Energieausschusses haben am Donnerstag, den 13.10.2022 an einem Abendtermin verschiedene LED-Brennstellen besichtigt, um sich ein Bild über die Ausleuchtung und Wirkung der Brennstellen zu machen. Ferner hat sich der Gemeinderat schon seit längerem für insektenfreundliche Beleuchtung ausgesprochen.

Bei den Brennstellen wird zwischen technischen und gestalterischen Leuchten unterschieden. Auch gestalterische Leuchten können auf LED-Technik umgerüstet werden. Die Umrüstung gestalterischer Leuchten ist jedoch nicht förderfähig. Die Umrüstung der technischen Leuchten ist förderfähig.

Herr Josef Bestle nimmt an der Sitzung teil und erläutert, dass insg. 225 Brennstellen umgerüstet werden können. Eine Energieeinsparung von ca. 10.000 €/Jahr ist möglich bei einem Strompreis 25 Ct kWh). Für die Umrüstung ergeben sich zwei Optionen: eine Umrüstung nur der technischen Leuchten (82 Stück) und einer Umrüstung möglichst vieler Leuchten in technische und somit förderfähige Leuchten (135 Stück).

Momentan sind 82 technische Leuchten vorhanden. Bei einer Umrüstung würden diese mit 25 % durch den Bund und mit 60 % durch den Freistaats Bayern über die KommKlimaFör gefördert. Insgesamt würde für die Gemeinde ein Eigenanteil von ca. 80.000 € verbleiben.

Alternativ können etliche gestalterische Leuchten in technische und somit förderfähige Leuchten zeitgleich umgerüstet werden. Befürwortet man dies, würden ca. 135 technische Lampen gefördert werden (25 % Bund und 60 % Freistaat Bayern). Hier verbliebe der Gemeinde ein Eigenanteil von 49.000 €.

Einige gestalterischen Leuchten können nicht umgerüstet werden. Einige „Peitschenlampen“ haben nur eine Wattstärke von 23 Watt. Hier lohnt eine Umrüstung nicht, da der Tausch in 12-14 Watt LED-Lampen eine Amortisation von über 20 Jahren habe.

Die LED-Leuchtfarbe bewegt sich im warmweißen und insektenfreundlichen Bereich mit 3000 K. Dieser Lichtbereich hat eine geringe Anlockwirkung auf die Insekten bei guter Effizienz der Leuchte. Die neuen LED-Lampen haben Standard-Dimmprofile. Die Leuchtintensität kann z. B. zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr auf 50 % gedimmt werden.

Der Förderantrag wurde von der Verwaltung bereits gestellt. Mit einer Bewilligung ist jedoch frühestens in zwölf Monaten zu rechnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Erst nach Vorliegen des Förderbescheids kann das Bayernwerk beauftrag werden. Hinzu kommt eine Lieferfrist von ca. vier Monaten. In der Anlage ist eine Übersicht über die Brennstellen beigefügt.

### **Diskussion:**

Herr Bestle teilt auf Anfrage mit, dass ein Bewegungsmelder für den Beleuchtungsmast möglich aber nicht förderfähig sei. Ein Bewegungsmelder koste ca. 150 €/Lampe. Die LED würden auch

bei einem Bewegungsmelder nicht „abgeschaltet“. Aufgrund des geringen Strombedarfs lohne sich ein Bewegungsmelder nicht. Die Lebensdauer der LED-Leuchten betrage 100.000 Stunden. Bei einer aufgerechneten Leuchtdauer von 4.050 Stunden/Jahr überdauern diese mind. 22-23 Jahre. Danach liefern die Lampen noch eine Anfangsleuchtkraft von 80 % der ursprünglichen Leuchtfähigkeit. Die Lampenhersteller geben je nach Hersteller zwischen 10 oder 12 Jahren Garantie. Ein Gemeinderat informiert, dass die Leuchten zunehmend „smart“ miteinander kommunizieren können. Darauf könne man jedoch nicht warten. Um effizient Energie zu sparen müsse alsbald umgestellt werden. Ein Dimmen sei pro Straßenzug möglich. Diskutiert wird auch, ob man nicht jede zweite Lampe ausschalten solle oder doch besser die Lampen allgemein stärker gedimmt werden sollten. Aus der Historie heraus, gebe es eher zu wenig als zu viele Beleuchtungsmasten im Gemeindegebiet.

Der Gemeinderat kommt überein, die Umrüstung der nicht förderfähigen gestalterischen Leuchten unverzüglich zu beauftragen. Für die Umrüstung der technischen Leuchten sollte der Bewilligungsbescheid der Förderstelle abgewartet werden.

Ein Gemeinderat möchte, dass die verbleibenden „Peitschenlampen“ mit dem Lichtbild nach unten abgesenkt werden. Dies soll zu gegebener Zeit so realisiert werden. Zudem befürworten die Gemeinderäte, dass bei den „Peitschenlampen“ lediglich der Kopf ausgetauscht wird, nicht aber ein Abschneiden des gebogenen Halses erfolgen solle.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Umrüstung der gestalterischen Lampen in förderfähige technische Lampen zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

Gemeinderätin Sauer-Sturmes verlässt den Sitzungssaal.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Umrüstung der nicht förderfähigen gestalterischen Leuchten zu und vergibt den Auftrag an das Bayernwerk.

Bürgermeister Georg Ott wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat stimmt der Umrüstung der technischen Leuchten zu, sobald der Förderbescheid des Bundes und des Freistaates Bayern vorliegt.

Bürgermeister Georg Ott wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 14 Nein 0**

**6. Gründung eines Zweckverbands "Kommunaler Wohnungsbau" durch den Landkreis und interessierte Gemeinden**

---

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Pfaffenhofen hat die Gründung eines Zweckverbands „Kommunaler Wohnungsbau“ vorgeschlagen, an dem sich interessierte Gemeinden beteiligen können. Ziel des Zweckverbands ist der Bau von gefördertem Wohnraum in kommunaler Regie.

Das Thema wurde in den Oktober- und November-Gemeinderatssitzungen vorbesprochen. Da einige Fragen nicht abschließend geklärt werden konnten, wurde zur gemeinsamen Sitzung mit der Gemeinde Hettenshausen der stellvertretende Landrat, Herr Karl Huber, am 08.11. eingeladen.

Herr Huber hat die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Kommunalen Wohnungsbaus, die Finanzierung, die rechtliche Ausgestaltung und den Ablauf der Gründung eines Zweckverbands vorgestellt.

Herr Huber betonte, dass eine Gemeinde auch ohne Zweckverband kommunalen Wohnungsbau betreiben und die Fördermittel beanspruchen kann. Der Zweckverband würde hier die Gemeinden unterstützen.

Die zentrale Frage sei, ob die Gemeinde künftig kommunalen Wohnungsbau betreiben möchte oder nicht. Im nächsten Schritt stellt sich die Frage, ob man dies als Gemeinde allein oder im Zweckverband machen möchte. Nach Aussage von Herrn Huber wäre auch ein späterer Beitritt zum Zweckverband durchaus vorstellbar.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, hier eine Entscheidung zu treffen, nachdem man sich intensiv über dieses Thema beraten konnte.

Diskussion:

Ein Gemeinderat ist skeptisch, ob hier nicht die Verwaltung zusätzlich aufgebläht wird. Ferner hat er Vorbehalte hinsichtlich der Baumaßnahmen, wie sie etwa in der Stadt Pfaffenhofen entstehen. Auch sei ein späterer Eintritt den Zweckverband möglich, sofern dieser gegründet werde.

Gemeinderätin Wehrheim ist während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal zugegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Ilmmünster als Mitgliedsgemeinde dem Zweckverband „Kommunaler Wohnungsbau“ beitrifft.

**Einstimmig abgelehnt**

**Ja 0 Nein 14**

## **7. Freiwillige Feuerwehr Ilmmünster; Gebührenkalkulation und Satzungserlass**

### **7.1 Erlass der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ilmmünster**

Sachverhalt:

Im Rahmen der erstmaligen Kalkulation der Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wurde auch die Feuerwehrsatzung anhand des amtlichen Musters neu erstellt. Der Entwurf der neuen Feuerwehrsatzung wurde als Anlage in RIS eingestellt.

Gemeinderat Brand ist während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal zugegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster erlässt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilmmünster in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1993 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **7.2 Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen**

Sachverhalt:

Die Feuerwehrgebühren sind nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) spätestens nach vier Jahren neu zu kalkulieren. Die Gemeinde hat die Gebühren bisher nicht kalkuliert, sondern diese aus dem Muster des Bayerischen Gemeindetags in die jeweils aktuellen Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Ilmmünster übernommen.

Die Gemeinde Ilimmünster hat die Firma Kubus Kommunalberatung und Service GmbH beauftragt, eine Kalkulation der Feuerwehrgebühren durchzuführen. Der Bericht und die Kalkulation der Feuerwehrgebühren sind im Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt.

Das alte HLF16/12 bleibt im Bestand, kann jedoch nicht mehr als HLF genutzt werden, da der Rettungssatz in das neue HLF übernommen werden wird. Das Fahrzeug wurde daher als Gerätewagen (GW) bezeichnet.

Tagessätze für Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehörten, wurden nicht mehr kalkuliert. Diese Kosten können nach Anfall berechnet werden. Die Mustersatzung wurde dahingehend ergänzt, dass weiterhin Materialkosten und Entsorgungskosten berechnet werden.

Nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wäre ab dem Zeitpunkt, ab dem die Gemeinde zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, für freiwillige Leistungen die Umsatzsteuer einzufordern. Allerdings wird die Schwelle von 17.500 € voraussichtlich unterschritten werden, so dass eine Umsatzsteuererhebung nicht notwendig werden wird.

Die Gebühr für die Sicherheitswache wurde nicht mehr in die Kostensatzung aufgenommen. Die Sicherheitswache ist ein spezieller Wachdienst von Feuerwehrdienstleistenden bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Gefahrenpotential in sich bergen. Die Teilnehmer einer Sicherheitswache haben nach Art. 11 Abs. 2 S. 1 BayFwG einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, soweit sie keine Lohnfortzahlung oder Verdienstauffallerstattung erhalten. Die Höhe ist in § 11 Abs. 5 AV BayFwG geregelt.

**Gebührenvergleich:**

	Neue Gebühren im Bereich der Gefahrenabwehr	bisherige Gebühr
Kostenersatz gefahrene Kilometer:		
a) Löschfahrzeug HLF 20 Ilimmünster	23,48 €	7,94 €
b) Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,15 €	2,95 €
c) Gerätewagen (ehem. LF 16/12 Ilimm.)	42,09 €	genutzt als HLF
Ausrückestundenkosten:		
a) einen Löschfahrzeug HLF 20 Ilimmünster	127,21 €	143,15 €
b) einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	27,49 €	26,20 €
c) einen Gerätewagen (ehem. HLF 16/12 Ilimm.)	263,74 €	genutzt als HLF
Personalkosten	28,81 €	24,00 € / 13,70 €

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Ilimmünster beschließt die nachstehenden Gebühren:

im Bereich und außerhalb der Gefahrenabwehr

Kostenersatz gefahrene Kilometer:	
d) Löschfahrzeug HLF 20 Ilimmünster	23,48 €
e) Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,15 €
f) Gerätewagen (ehem. LF 16/12 Ilimm.)	42,09 €
Ausrückestundenkosten:	
d) einen Löschfahrzeug HLF 20 Ilimmünster	127,21 €
e) einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	27,49 €
f) einen Gerätewagen (ehem. HLF 16/12 Ilimm.)	263,74 €
Personalkosten	28,81 €

Der Gemeinderat Ilimmünster erlässt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr in der geänderten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2013 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **8. Änderung der Geschäftsordnung; Gründung eines gKU Ilimmünster-Hettenshausen**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Ilimmünster hat in der gemeinsamen Sitzung mit der Gemeinde Hettenshausen am 08.11.2022 die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilimmünster-Hettenshausen beschlossen. Am 08.11.2022 wurde auch die Unternehmenssatzung beschlossen. Diese sieht unter § 5 vor, dass der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern besteht.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt. Wählbar sind nur die Ersten Bürgermeister der Trägergemeinden Hettenshausen und Ilimmünster.

Die übrigen sechs Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Gemeinderäten der Trägergemeinden für sechs Jahre bestellt und zwar jeweils zur Hälfte.

Der Gemeinderat kommt nach kurzer Diskussion überein, diejenigen Gemeinderäte in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens zu bestellen, die auch in der Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster in die Gemeinschaftsversammlung bestellt worden sind.

<u>Fraktion</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretung</u>
CSU	Brigitte Wallner	Rudi Prieschl
CSU	Dr. Patrick Soffner	Josef Eckert
FWG	Peter Beier	Lydia Sauer-Sturmes.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ilimmünster bestellt die Gemeinderäte Brigitte Wallner, Dr. Patrick Soffner, Peter Beier und deren Stellvertreter Rudi Prieschl, Josef Eckert und Lydia Sauer-Sturmes in den Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ilimmünster-Hettenshausen.

Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 15.05.2020 in der vorgelegten Fassung.

**Mehrheitlich beschlossen  
Ja 14 Nein 1**

## **9. Wasserversorgung der Gemeinde Ilimmünster; Feststellung der Bilanz 2021**

### **Sachverhalt:**

Die Steuerkanzlei Amann hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Ilimmünster die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftssteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Ilimmünster verpflichtet für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Die Unterlagen konnten von den Gemeinderäten zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Kämmerei eingesehen werden. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung der Gemeinde Ilimmünster wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 2.841.138,01 €  
Jahresüberschuss: 44.741,00 €

Der Jahresüberschuss 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.  
Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Ilimmünster sind zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 15 Nein 0**

## **10. Bekanntgaben**

- a) Adventsmarkt 2022  
Der Adventsmarkt 2022 war ein voller Erfolg. Bürgermeister Ott bedankt sich beim AK Kultur für die Organisation, allen Ausstellern und Beteiligten.
- b) Sanierung weiterer Schultoiletten  
Bürgermeister Ott teilt mit, dass die Sanierung eines weiteren Trakts Schultoiletten erfolgreich abgeschlossen werden konnte. In den Sommerferien 2023 erfolgt die Sanierung weiterer vier Sanitäranlagen.
- c) Gemeinde Ilimmünster-App  
Für jedes Smartphone steht demnächst eine Gemeinde-App zum Download im Google oder Apple-Store bereit. Die App hat viele Funktionen, die über die Homepage der Gemeinde hinausgehen, einschl. der Möglichkeit des Versendens von Push-Nachrichten z. B. bei einem Katastrophenalarm.
- d) Die Gemeinde Ilimmünster erhebt keine Einwände gegen einen Bebauungsplan der Nachbargemeinde Scheyern, bei dem sie im Verfahren beteiligt war.

## **11. Anfragen**

Bürgermeister Ott beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erster Bürgermeister

Schriftführung